

Rechtsprechung. Auch im Rahmen der Auswertung von Strafverfahren in den zuständigen Stellen und Kollektiven werden durch das Gericht die Herstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Beseitigung von Hemmnissen organisiert. Nur wenn die Notwendigkeit einer verstärkten erzieherischen Wirkung unter den gegebenen Umständen besondere Hinweise an die zuständigen Stellen erforderlich macht, wird das Gericht das von seiner Autorität getragene Mittel der Gerichtskritik anwenden.

Bei einer gründlichen und allseitigen Ermittlung der Ursachen von Konflikten, die zu strafbaren Handlungen führten, werden Gesetzesverletzungen und andere Mängel in der Arbeit staatlicher und gesellschaftlicher Organisationen bereits im Ermittlungsverfahren offenkundig und müssen im Interesse der schnellstmöglichen Beseitigung und Veränderung im Rahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts beseitigt werden. Die Gerichtskritik ist dann erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft nicht entsprechend tätig geworden ist — wobei der Gerichtskritikbeschuß zugleich eine Kritik an der Arbeit der Staatsanwaltschaft und auch der Untersuchungsorgane darstellt — oder wenn sich erst in der Hauptverhandlung die Notwendigkeit dafür ergibt.

Die Anwendung der Gerichtskritik darf nicht zum Papierkrieg führen. Die Gerichte müssen in engster Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen, den ge-

sellschaftlichen Organisationen und den anderen Justizorganen sowie den Schöffenkollektiven operativ helfen, damit die sozialistische Gesetzlichkeit hergestellt wird und durch die Aktivität und Wachsamkeit der Werktätigen alle Hemmnisse beseitigt werden.

Ein Gerichtskritikbeschuß sollte bei bestimmten Schwerpunkten im Kollektiv der Richter und der Schöffen erarbeitet und in jedem Fall im Kollektiv unter Leitung der Parteiorganisation ausgewertet werden.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die im Kritikbeschuß Kritisierten verpflichtet werden, dem Gericht Mitteilung zu geben, welche Maßnahmen zur Herstellung der Gesetzlichkeit getroffen und welche Lehren aus der Kritik gezogen wurden. In die Kontrolle sind die Schöffen einzubeziehen. Jeder Kritikbeschuß muß der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gegeben werden, damit ggf. im Wege der Allgemeinen Aufsicht tiefgründigere Untersuchungen vorgenommen werden können. Auch das ist ein Weg zur Überwindung der noch vorhandenen Ressortarbeit der Justizorgane und eine Form der kollektiven Arbeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts in der Gesetzlichkeitsaufsicht.

Wollen wir in der Arbeit unserer Gerichte vorankommen, dann können wir auf ein so wirksames Instrument wie die Gerichtskritik nicht verzichten. Ihre richtige Anwendung wird dazu beitragen, daß die Gerichte besser den Anforderungen gerecht werden, die unsere sozialistische Gesellschaft an sie stellt.

Recht und Justiz in der Bundesrepublik

Zum sogenannten Jugendarbeitsschutzgesetz der Adenauer-Regierung

Von WOLFGANG SEIFFERT, wissenschaftlicher Aspirant am Institut für Arbeitsrecht der Humboldt-Universität Berlin

Die Geschichte des neuen westdeutschen „Jugendarbeitsschutzgesetzes“¹, dem die reaktionäre Adenauer-Mehrheit am 20. Mai 1960 in 2. und 3. Lesung im Bundestag zustimmte, ist eine einzige Kette der Mißachtung der Lebensrechte der westdeutschen Jugend und Ausdruck der im Verlauf der immer stärker in Erscheinung tretenden Kriegsvorbereitungen der Adenauer-Regierung vollends deutlich gewordenen Absicht der militaristischen Kräfte, die westdeutsche Jugend erneut für die Ziele des deutschen Imperialismus und Militarismus zu mißbrauchen.

Bereits im Januar 1948 erhob die Interzonale Gewerkschaftsjugendkonferenz in München-Halturn die Forderung, den Jugendarbeitsschutz neu zu regeln. Dessen ungeachtet galt in Westdeutschland nach wie vor das „Gesetz über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen“ von 1938. Dieses Gesetz war von den Nazis geschaffen worden, um die jugendliche Arbeitskraft völlig in den Dienst der Aufrüstung zu stellen und gleichzeitig die Gesundheit der Jugendlichen soweit zu erhalten, wie das ohne wesentliche Einschränkung des Profitstrebens der Rüstungsmillionäre möglich und für die Rekrutierung der 19jährigen in die Hitler'sche Aggressionsarmee notwendig war.²

Während die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verbot der Kinderarbeit, die Arbeitszeit, Arbeitspausen usw. unter den neuen Bedingungen in der sowjetischen Besatzungszone zunächst für die Gewährleistung des

Schutzes der Jugend ausreichend erschienen, erfolgte schon 1947 die Beseitigung dieses Gesetzes, und mit der „Verordnung über den Jugendarbeitsschutz in der sowjetischen Besatzungszone“ vom 13. Oktober 1947³ wurde ein außerordentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Jugendarbeitsschutzes im Osten Deutschlands erzielt.⁴ Schon damals erfolgte im östlichen Teil Deutschlands das generelle Verbot der Kinderarbeit, die Begrenzung der Arbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren auf 42 Wodienstunden und für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren auf 45 Wochenstunden, galten die Berufsschultage als Arbeitstage, wurden ausreichende Sanktionen für die Verletzung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes festgelegt und Jugendarbeitsschutzkommissionen zur Durchführung und Überwachung der Verordnung gebildet.

In den Westzonen wurde das Nazi-Gesetz von 1938 beibehalten. Um die mit der Restaurierung des Imperialismus und Militarismus immer dringlicher werdende Forderung nach der Schaffung eines neuen, fortschrittlichen Jugendarbeitsschutzgesetzes entspann sich deshalb ein erbitterter Kampf der westdeutschen Arbeiterjugend gegen Monopolkapital und Militarismus:

Am 20. Mai 1949 legte der „Vereinigte Gewerkschaftsrat für die Westzonen“ einen Entwurf für ein Jugendarbeitsschutzgesetz vor. Im Mai 1950 forderte die 2. Vollversammlung des westdeutschen Bundesjugendringes in Kochel am See die schnelle Neuregelung des Jugendarbeitsschutzes. 1951 beauftragte schließlich der

1 Drucksache 317 des (West-)Deutschen Bundestages.

2 vgl. auch Rudolf Krug, Für wirksamen Jugendschutz — gegen Militarismus und Kriegsvorbereitung! in Wissen und Tat 1957 Nr. 3 S. 48 ff.

3 vgl. Arbeit und Sozialfürsorge 1947 S. 450.

4 vgl. Schneider, Geschichte des Arbeitsrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1957, S. 49 und 67.